05787/91

MAGISTRAT DER STADT KREMS AN DER DONAU

Magistratsabteilung IV

Zahl: IV/2 - 372/7 - 1991

Krems, am 11. 2. 1991

Betr.: Erklärung zum Naturdenkmal
Grundstücke 381/1 KG Krems

Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau
Eing. am: 22. OKT. 1991
Zl.:
Beilagen:

B E S C H E I D

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau als Naturschutzbehörde erster Instanz erklärt aufgrund des Ergebnisses der Verhandlung vom 19. 4. 1990 und dem darin enthaltenen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz (LGBL. 5500-3 einen Teil des südöstlichen Teiles des Grundstückes 381/1 KG Krems zum **Naturdenkmal**. Der von der Naturdenkmal-Erklärung erfaßte Teil des Grundstückes ist in der vorliegenden Plandarstellung ausgewiesen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

B E G R Ü N D U N G

Dieser Bescheid gründet sich rechtlich auf die angeführte Gesetzesstelle und sachlich auf das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz in der Verhandlungsschrift vom 19. 4. 1990. Wie aus dem Gutachten hervorgeht, sind bei dem betroffenen Grundstücksareal alle Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Sinne des § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz gegeben, sodaß wie im Spruche zu bescheiden war.
Eine weitere Begründung kann entfallen, da vom Grundeigentümer das Einverständnis zur gegenständlichen Unterschutzstellung schriftlich am 29. 8. 1990 beurkundet wird.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Magistrat der Stadt Krems Berufung eingebracht werden.

./.

Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat.

Für die Magistratsabteilung IV:

Ing. Helmut Plischek
(Baudir.-Stellvertr.)

Ergeht an:

1. Stiftung Bürgerspitalfonds Krems,
   3500 Krems, Alauntalstraße 80
2. NÖ. Umweltanwaltschaft,
   1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Abgefertigt am 13. Feb. 1991
gewöhnlich:
eingeschrieben:
mit Rückschein: 1 2 1 a

IN RECHTSKRAFT ERWACHSEN
am 9.3.1991

KREMS, am 29. 10. 1991

MAGISTRAT DER STADT KREMS AN DER DONAU

MA IV - STADTBAUAMT - Planungsamt

3500 Krems an der Donau, Stadtgraben 13, Tel.: 02732/801-411, 412, Fax: 02732/801-409

DVR 0002186

Zahl:	Bearbeiter:	Datum:
IV/2-372/27-96	Ing. Ludwig Zeininger/wa	Krems, am 26.9.1996

Betr.: **Erweiterung des bestehenden Naturdenkmales in Krems, am Kreuzberg (Parz. 381/1 teilweise, 378/1, 381/2, 378/3 KG Krems)**

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau als Naturschutzbehörde I. Instanz hat mit Bescheid vom 11.2.1991 einen Teil des Grundstückes 381/1 KG Krems am „Kremser Kreuzberg" zum Naturdenkmal gemäß § 9 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz (LGBl 5500-3) erklärt.

Nunmehr ist beabsichtigt aufgrund einer Anregung des „ÖKOKREISES WALDVIERTEL" einen weiteren Umgebungsbereich dem bestehenden Naturdenkmal einzugliedern.

Der Magistrat der Stadt Krems als Naturschutzbehörde I. Instanz hat aufgrund des vorangegangenen naturschutzbehördlichen Verfahrens, insbesondere des vorliegenden Naturschutzgutachtens und der Beiziehung der betroffenen Parteien, wie folgt entschieden:

B E S C H E I D:

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau als Naturschutzbehörde I. Instanz erklärt gemäß § 9 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, den Umgebungsbereich des bestehenden Naturdenkmales, bestehend aus der Parz. 381/1 teilweise und der Parz. 378/1, 381/2, 378/3 KG Krems, zum **Naturdenkmal**. Das Naturschutzgutachten vom 25.7.1996, GZ: BD-N-9000/409-96 des Naturschutzsachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Dr. M. Pöckl, sowie der Lageplan mit der genauen Eingrenzung des erweiterten Naturdenkmales mit dem Vermerk des Bescheides sind integrierende Bestandteile dieses Bescheides.

B E G R Ü N D U N G:

Dieser Bescheid gründet sich rechtlich auf die angeführten Gesetzesstellen und sachlich auf das Gutachten des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 25.7.1996.

Wie aus dem Naturschutzgutachten hervorgeht ist das Vorkommen vieler seltener, gefährdeter und schützenswerter Pflanzen und Tierarten auf dem betroffenen Gebiet gegeben, sodaß diese Erweiterung des Naturdenkmales auch von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich (§ 13 Abs 1 AVG) bei der Behörde, die den Bescheid in I. Instanz erlassen hat (Magistratsabteilung IV), die Berufung eingebracht werden, welche den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Magistrat:

Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Krejs
Stadtbaudirektor

Ergeht an:

1) MA VII - Liegenschaft
2) Dkfm. Erich Salomon, Undstraße 3, Krems
3) Stiftung Bürgerspitalsfond, Alauntalstaße 80, Wien
4) Stadtgemeinde Krems, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Manfred Heigl, MA IV/1 -Stadtbaudirektion
5) NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstr. 8, 1010 Wien

Abgefertigt am 16.12.96
gewährt am
eingereicht am
mit Rückschein: 1-5

05787/91

MAGISTRAT DER STADT KREMS AN DER DONAU

Magistratsabteilung IV

Zahl: IV/2 - 372/7 - 1991

Krems, am 11. 2. 1991

Betr.: Erklärung zum Naturdenkmal
Grundstücke 381/1 KG Krems

Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau
Eing. am: 22. OKT. 1991
Zl.:
Beilagen:

B E S C H E I D

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau als Naturschutzbehörde erster Instanz erklärt aufgrund des Ergebnisses der Verhandlung vom 19. 4. 1990 und dem darin enthaltenen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz (LGBL. 5500-3 einen Teil des südöstlichen Teiles des Grundstückes 381/1 KG Krems zum **Naturdenkmal**. Der von der Naturdenkmal-Erklärung erfaßte Teil des Grundstückes ist in der vorliegenden Plandarstellung ausgewiesen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

B E G R Ü N D U N G

Dieser Bescheid gründet sich rechtlich auf die angeführte Gesetzesstelle und sachlich auf das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz in der Verhandlungsschrift vom 19. 4. 1990. Wie aus dem Gutachten hervorgeht, sind bei dem betroffenen Grundstücksareal alle Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Sinne des § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz gegeben, sodaß wie im Spruche zu bescheiden war.
Eine weitere Begründung kann entfallen, da vom Grundeigentümer das Einverständnis zur gegenständlichen Unterschutzstellung schriftlich am 29. 8. 1990 beurkundet wird.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Magistrat der Stadt Krems Berufung eingebracht werden.

./.

Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat.

Für die Magistratsabteilung IV:

Ing. Helmut Plischek
(Baudir.-Stellvertr.)

Ergeht an:

1. Stiftung Bürgerspitalfonds Krems,
   3500 Krems, Alauntalstraße 80
2. NÖ. Umweltanwaltschaft,
   1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Abgefertigt am 13. Feb. 1991
gewöhnlich:
eingeschrieben:
mit Rückschein: 1 2 1 a

IN RECHTSKRAFT ERWACHSEN
am 9.3.1991

KREMS, am 29. 10. 1991

MAGISTRAT DER STADT KREMS AN DER DONAU

MA IV - STADTBAUAMT - Planungsamt

3500 Krems an der Donau, Stadtgraben 13, Tel.: 02732/801-411, 412, Fax: 02732/801-409

DVR 0002186

Zahl:	Bearbeiter:	Datum:
IV/2-372/27-96	Ing. Ludwig Zeininger/wa	Krems, am 26.9.1996

Betr.: **Erweiterung des bestehenden Naturdenkmales in Krems, am Kreuzberg (Parz. 381/1 teilweise, 378/1, 381/2, 378/3 KG Krems)**

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau als Naturschutzbehörde I. Instanz hat mit Bescheid vom 11.2.1991 einen Teil des Grundstückes 381/1 KG Krems am „Kremser Kreuzberg" zum Naturdenkmal gemäß § 9 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz (LGBl 5500-3) erklärt.

Nunmehr ist beabsichtigt aufgrund einer Anregung des „ÖKOKREISES WALDVIERTEL" einen weiteren Umgebungsbereich dem bestehenden Naturdenkmal einzugliedern.

Der Magistrat der Stadt Krems als Naturschutzbehörde I. Instanz hat aufgrund des vorangegangenen naturschutzbehördlichen Verfahrens, insbesondere des vorliegenden Naturschutzgutachtens und der Beiziehung der betroffenen Parteien, wie folgt entschieden:

B E S C H E I D:

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau als Naturschutzbehörde I. Instanz erklärt gemäß § 9 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, den Umgebungsbereich des bestehenden Naturdenkmales, bestehend aus der Parz. 381/1 teilweise und der Parz. 378/1, 381/2, 378/3 KG Krems, zum **Naturdenkmal**. Das Naturschutzgutachten vom 25.7.1996, GZ: BD-N-9000/409-96 des Naturschutzsachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Dr. M. Pöckl, sowie der Lageplan mit der genauen Eingrenzung des erweiterten Naturdenkmales mit dem Vermerk des Bescheides sind integrierende Bestandteile dieses Bescheides.

B E G R Ü N D U N G:

Dieser Bescheid gründet sich rechtlich auf die angeführten Gesetzesstellen und sachlich auf das Gutachten des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 25.7.1996.

Wie aus dem Naturschutzgutachten hervorgeht ist das Vorkommen vieler seltener, gefährdeter und schützenswerter Pflanzen und Tierarten auf dem betroffenen Gebiet gegeben, sodaß diese Erweiterung des Naturdenkmales auch von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich (§ 13 Abs 1 AVG) bei der Behörde, die den Bescheid in I. Instanz erlassen hat (Magistratsabteilung IV), die Berufung eingebracht werden, welche den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Magistrat:

Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Krejs
Stadtbaudirektor

Ergeht an:

1) MA VII - Liegenschaft
2) Dkfm. Erich Salomon, Undstraße 3, Krems
3) Stiftung Bürgerspitalsfond, Alauntalstaße 80, Wien
4) Stadtgemeinde Krems, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Manfred Heigl, MA IV/1 -Stadtbaudirektion
5) NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstr. 8, 1010 Wien

Abgefertigt am 16.12.96
gewährt am
eingereicht am
mit Rückschein: 1-5